

„Antikorruption – Strategie durch Verfahren und steuerliche Risiken“

„Zu Risiken und Nebenwirkungen von Korruption in der Krankenversorgung nach den neuen §§ 299 ff StGB“

Inez Jürgens M.A

Rechtsanwältin/Wirtschaftsmediatorin/Fachanwältin für Medizinrecht

(WIRTSCHAFTSRAT Recht )

„Wirtschaftliche Beschaffung und Korruptionsvermeidung im Gesundheitswesen“

Dr. Henrik Bremer

Maximilian Jürgens

Rechtsanwalt/FAStR/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Rechtsanwalt

(WIRTSCHAFTSRAT Recht )

„Betriebsausgabenabzugsverbot - steuerrechtliche Risiken bei Wirtschaftskorruption“

Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt/FAStR/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

(WIRTSCHAFTSRAT Recht )

„Gelungene Pressearbeit bei Korruptionsvorwürfen“

Béla Anda

Staatssekretär a.D./Geschäftsführender Gesellschafter

(Anda Bremer Communication GmbH)

Wirtschaftliche Beschaffung und Korruptionsvermeidung im Gesundheitswesen

Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt/FAStR

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Maximilian Jürgens

Rechtsanwalt

(WIRTSCHAFTSRAT Recht ■)

- 1. Aufgabe der geregelten staatlichen Beschaffung**
- 2. Reformen des Vergaberechts**

1. Der öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber (+)

Gesetzliche Krankenkassen

Universitätsklinikum

Kreisklinik

Öffentliche Auftraggeber (-)

Private Krankenkassen

Private Klinik

Ärztekammer

Apotheken

Niedergelassene Ärzte/Zahnärzte

2. Erfasste Aufträge

- Öffentlicher Auftrag, § 103 Abs. 1 GWB
 - Beschaffung von Leistungen (Lieferung von Waren, Ausführung von Bauleistungen oder Erbringen von Dienstleistungen) durch einen öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber
 - Gegenleistung: Entgeltlichkeit, d.h. jede Art von Vergütung mit geldwertem Vorteil
- Konzessionen, § 105 GWB
 - Gegenleistung: Recht, die eigene Leistung entgeltlich zu verwerten
- Verträge mit denen Werte veräußert werden
- Rahmenvereinbarungen, Wettbewerbe, § 103 Abs. 5-6 GWB
- Nicht erfasst:
 - Verkäufe
 - Keine Leistung für den Auftraggeber

Was ist erfasst?

- Unterschwellenbereich
 - Nur zivilrechtliche Verträge mit Bindungswirkung
- Oberschwellenbereich
 - Rechtliche Qualifizierung des Auftrags unerheblich

Dreiteilung der Auftragsarten:

- Bauaufträge
- Lieferaufträge
- Dienstleistungsaufträge

Nicht dem Vergaberecht unterfallen:

- Das Inhouse-Geschäft, § 108 Abs. 1 - 5 GWB
 - Verträge mit einem öffentlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Fehlende Externalität der Auftragsvergabe
 - Sondern: Vollzug der Tätigkeit im Rahmen des Staatsaufbaus
- Kooperation selbstständiger staatlicher Einheiten, § 108 Abs. 6 GWB
 - Pendant zum Inhouse-Geschäft auf horizontaler Ebene
 - Beispiel: Mehrere Nachbargemeinden beschließen, Aufgaben, die ihnen allen obliegen, auf einen Zweckverband zu übertragen oder durch ein gemeinsames Unternehmen durchführen zu lassen
- Allgemeine Ausnahmen § 107 GWB
- Ausnahmen für Vergaben auf Grundlage internationaler Verfahrensregeln, § 109 GWB

3. Auftragswerte

- Das GWB-Vergaberecht gilt unmittelbar nur für Aufträge, die bestimmte Schwellenwerte erreichen oder überschreiten

- Aktuelle Schwellenwerte im Sektorenbereich:
 - **Bauleistungen:** 5.225.000 €
 - **Dienstleistungen:** 209.000 €

- Grundlage: Prognose des öffentlichen Auftraggebers
 - Es kommt nicht auf den tatsächlich realisierten Auftragswert an
 - Der Gesamtwert des Auftrag ist maßgeblich!
 - Auch bei losweiser Vergabe etc.
 - Keine Herausnahme einzelner Tätigkeiten zur Reduzierung des Auftragswertes möglich

3. Auftragswerte

- Unterhalb der Schwellenwerte gilt Landesrecht
 - Niedersachsen: Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz SH (NTVergG), Niedersächsische Wertgrenzenverordnung
 - Schleswig-Holstein: Schleswig-Holstein: Tariftreue- und Vergabegesetz SH (TTG), Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO)
- Aber: Grundregeln auf alle öffentlichen Verträge anwendbar; insb. Diskriminierungsverbot und Transparenzgebot

II: Allgemeiner Überblick der öffentlichen Auftraggeber in der Gesundheitsbranche

Übersicht Schwellenwerte Landesrecht

Schwellenwerte (netto)	VOL/A			VOB/A			Früher: VOF		
	Basis	SektVO	Flüchtlinge	Basis	SektVO	Flüchtlinge	Basis	SektVO	
LANDESRECHT									
Bis 500,-€	Direktkauf (§ 4 Abs. 3 NWertVO, § 3 Abs. 6 VOL/A)	Freie Wahl der Vergabeart zwischen: Öffentliche Ausschreibung ODER Beschränkte Ausschreibung ODER Freihändige Vergabe unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 5 NWertVO)			Freie Wahl der Vergabeart zwischen: Öffentliche Ausschreibung ODER Beschränkte Ausschreibung ODER Freihändige Vergabe unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 5 NWertVO)				
Bis 25.000,-€	Freihändige Vergabe (§ 4 Abs. 2 NWertVO)			Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NWertVO)					
Bis 50.000,-€	Beschränkte Ausschreibung (§ 4 Abs. 1 NWertVO)			Beschränkte Ausschreibung für Ausbaugewerk, Landschaftsbau und Straßenausstattung (§ 3 Abs. 2 NWertVO, § 3 Abs. 3 VOB/A 2012)					
Ab 50.000,-€	Öffentliche Ausschreibung								
Bis 100.000,-€			Beschränkte Ausschreibung ODER Freihändige Vergabe (§ 4a Abs. 2 NWertVO)	Beschränkte Ausschreibung für sonstige Gewerke (§ 3 Abs. 2 NWertVO, § 3 Abs. 3 VOB/A 2012)					
Bis 150.000,-€				Beschränkte Ausschreibung für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau (§ 3 Abs. 2 NWertVO, § 3 Abs. 3 VOB/A 2012)					
Bis 1.000.000,-€						Beschränkte Ausschreibung ODER Freihändige Vergabe (§ 4a Abs. 2 NWertVO)			

II: Allgemeiner Überblick der öffentlichen Auftraggeber in der Gesundheitsbranche

Übersicht Schwellenwerte Bundesrecht

Schwellenwerte (netto)	VOL/A		VOB/A		Früher: VOF	
	Basis	SektVO	Basis	SektVO	Basis	SektVO
BUNESRECHT						
Ab 209.000,-€	VgV offenes/nicht offenes Verfahren mit EU- Bekanntmachung				VgV offenes/nicht offenes Verfahren mit EU- Bekanntmachung	
Ab 418.000,-€		SektVO offenes/nicht offenes/ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb/wettbewerblicher Dialog mit EU-Bekanntmachung				SektVO offenes/nicht offenes/ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb/wettbewerblicher Dialog mit EU-Bekanntmachung
Ab 5.225.000,-€			VOB/A EU offenes/nicht offenes Verfahren mit EU-Bekanntmachung	SektVO offenes/nicht offenes/ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb/wettbewerblicher Dialog mit EU-Bekanntmachung		

II: Allgemeiner Überblick der öffentlichen Auftraggeber in der Gesundheitsbranche

4. Bekanntmachungen und Fristen

Art der Frist	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren	Verhandlungsverfahren	Wettbewerblicher Dialog	Innovationspartnerschaft
Bewerbungsfrist		30 (früher: 37) § 15 Abs. 2 SektVO	30 (früher: 37) § 15 Abs. 2 SektVO	30 § 17 Abs. 3 SektVO	30 § 18 Abs. 3 SektVO
Angebotsfrist	35 (früher: 52) § 14 Abs. 1 SektVO	Einvernehmliche Festlegung (Früher: 24 Tage) § 15 Abs. 3 Satz 1 SektVO Ohne einvernehmliche Festlegung: 10 Tage § 15 Abs. 3 Satz 3 SektVO	Einvernehmliche Festlegung (Früher: 24 Tage) § 15 Abs. 3 Satz 1 SektVO Ohne einvernehmliche Festlegung: 10 Tage § 15 Abs. 3 Satz 3 SektVO		
Verkürzte Frist bei regelmäßiger Bekanntmachung oder Beschafferprofil ▪ Angebotsfrist	15 § 36 Abs. 3 SektVO				
Verkürzte Frist bei hinreichend begründeter Dringlichkeit ▪ Angebotsfrist	15 § 14 Abs. 3 SektVO				
Verkürzte Frist bei EDV-Einsatz ▪ Angebotsfrist	-5 (früher -7) § 14 Abs. 4 SektVO				
Absolute Mindestfrist ▪ Bewerbungsfrist		15 § 15 Abs. 2 Satz 2 SektVO	15 § 15 Abs. 2 Satz 2 SektVO	15 § 17 Abs. 3 Satz 2 SektVO	15 § 18 Abs. 3 Satz 2 SektVO
Bereitstellung der Vergabeunterlagen	Elektronisch § 41 Abs. 1 SektVO Sonst: Verlängerung der Angebotsfrist um 5 Tage § 41 Abs. 3 SektVO	Elektronisch § 41 Abs. 1 SektVO Sonst: Verlängerung der Angebotsfrist um 5 Tage § 41 Abs. 3 SektVO	Elektronisch § 41 Abs. 1 SektVO Sonst: Verlängerung der Angebotsfrist um 5 Tage § 41 Abs. 3 SektVO		

Bisherige Rechtslage

- „Presstext“- Entscheidung des EuGH (Urteil vom 19.06.2008, Az. C-454/06): inhaltliche Änderungen bereits bestehender Verträge müssen neu ausgeschrieben werden, soweit sie „wesentlich“ sind, d.h. wenn
 - die Änderung Bedingungen einführt, die die Zulassung anderer als der ursprünglich zugelassenen Bieter oder die Annahme eines andern als des ursprünglich angenommenen Angebots erlaubt hätten, wenn sie Gegenstand des ursprünglichen Vergabeverfahrens gewesen wären,
 - die Änderung den Auftrag in großem Umfang auf ursprünglich nicht vorgesehene Dienstleistungen erweitert,
 - die Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages in einer im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehenen Weise zugunsten des Auftragnehmers ändert.
 - **ABER:** auch gravierende Änderungen sind unwesentlich, wenn sie bereits ursprünglichen Vertrag hinreichend bestimmt angelegt sind.

- Maßstab für die Bewertung der Wesentlichkeit von Auftragsänderungen:
 - Einzelfallbetrachtung
 - Quantitatives Element: geringfügige Änderungen ohne wirtschaftliche Auswirkungen unbeachtlich
 - Qualitatives Element: grds. nur Änderungen der „essentialia negotii“ wesentlich, d.h. Preis, Art und Umfang der Leistung, Laufzeit.
- Beispiele nach alter Rechtslage:
 - Wesentliche Auftragserweiterung bei Erhöhung des Auftragsvolumens
 - um 20% (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 04.11.2014, Az. Verg 32/13)
 - um 11,6% (OLG Schleswig, Beschluss v. 04.11.2014, Az. Verg 1/14)
 - um 12 % (OLG Celle, Beschluss vom 29.10.2009, Az. Verg 8/09)
 - Wechsel des Vertragspartners / Übertragung des Auftrages an einen anderen Auftragnehmer → wesentlich, da „essentialia negotii“ (VK Bund Beschluss vom 11.09.2009, Az. VK 3-157/09)

- **Fazit:**

- Fallgruppen durch die Rechtsprechung gebildet
- ABER: stellt jeweils eine Einzelfallentscheidung dar
- Offene Fragen blieben bestehen, z.B.: unterschiedliche Rspr. bei Erhöhung des Auftragsvolumens; unklar, ob neue Ausschreibungspflicht bei Minderung des vereinbarten Leistungs- und Vergütungsumfangs; etc.

Neue Rechtslage: § 132 GWB (§ 22 VOB/A EU)

- Grundsatz: Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrages während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren
- Keine Neuausschreibung:

§ 132 Abs. 1	Generalklausel: keine wesentliche Änderung
§ 132 Abs. 2 Nr. 1	Vertraglich angelegte Änderungen
§ 132 Abs. 2 Nr. 2	Auftragserweiterungen
§ 132 Abs. 2 Nr. 3	Änderungen aufgrund unvorhergesehener Umstände
§ 132 Abs. 2 Nr. 4	Auftragnehmerwechsel
§ 132 Abs. 3	Geringfügige Auftragsänderung (De-minimis-Regelung)
§ 132 Abs. 4	Auftragswertberechnung bei Indexierungsklauseln
§ 132 Abs. 5	Bekanntmachungspflicht für § 132 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GWB

Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

- Die neue KonzVgV (Verordnung über die Vergabe von Konzessionen), setzt die Richtlinie RL 2014/24/EU in nationales Recht um
- Mit der KonzVgV werden erstmals die Verfahrensregeln zur Vergabe von Konzessionen (Dienstleistungs- und Baukonzessionen) in einer Rechtsverordnung zusammengeführt.
- Früher: keine Anwendbarkeit des unionsrechtlichen Vergaberechts
 - lediglich Baukonzessionen waren vom Vergaberecht erfasst, vgl. § 99 Abs. 6 GWB a.F.
 - Dienstleistungskonzessionen unterlagen lediglich den Anforderungen des EU-Primärrechts
 - Diskriminierungsverbot
 - Gleichbehandlungsgebot
 - Transparenz

Hintergründe über die Richtlinie über die Konzessionsvergabe (RL 2014/23/EU)

- Zweck: Verbesserung der Transparenz, Fairness und Rechtssicherheit im Rahmen der Konzessionsvergabe, dadurch Ermöglichung eines größeren und hochwertigeren Angebots an Bau – und Dienstleistungen
- Dafür werden im Einzelnen folgende Ziele verfolgt: lediglich Baukonzessionen waren vom Vergaberecht erfasst, vgl. § 99 Abs. 6 GWB a.F.
 - Schaffung eines besseren Zugangs zu den Konzessionsmärkten
 - Schaffung von Rechtssicherheit

Hintergründe über die Richtlinie über die Konzessionsvergabe (RL 2014/23/EU)

■ Ziele der RL sind insbesondere:

- Definition des Begriffs „Konzession“
- Bestimmung des Rechtsrahmens für Konzessionsvergabe sollen eindeutig und einfach sein
- Klarstellung, in welchen Fällen zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossene Konzessionsverträge von den Vorschriften für die Konzessionsvergabe ausgenommen werden
- Bestimmung über Änderungen von Konzessionen während des Durchführungszeitraums
- etc.

IV. Dienstleistungskonzessionen

2. Anwendungsbereich und Ausnahmen

Begriffsbestimmung

Legaldefinition nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB:

„Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrerer Unternehmen mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.“

- Bei einer Konzession erhält der Auftragnehmer anstelle einer Vergütung bzw. zusätzlich zu dieser das Recht zur Nutzung bzw. Verwertung
- Sind die Definitionsmerkmale erfüllt, kommen die Verfahrensvorschriften für Dienstleistungsaufträge nicht zur Anwendung, sondern die weniger strengen Vorschriften für Konzessionen

IV. Dienstleistungskonzessionen

2. Anwendungsbereich und Ausnahmen

Abgrenzung zu...

Öffentlichen Aufträgen

Dienstleistungskonzession	Öffentlicher Auftrag
Entgelt wird von den <u>Nutzern</u> der <u>entgeltlichen Leistung</u> des Konzessionärs gewährt	Entgelt wird vom <u>Auftraggeber</u> gewährt
Der Konzessionsnehmer trägt das <u>Betriebsrisiko</u> (§ 105 Abs. 2 GWB)	Konzessionsnehmer trägt das Betriebsrisiko nicht selbst (§ 105 Abs. 2 GWB)

IV. Dienstleistungskonzessionen

2. Anwendungsbereich und Ausnahmen

Begriffsbestimmung

- Was bedeutet „Betriebsrisiko“ i.S.d. § 105 Abs. 2 GWB?
 - Die in ständiger Rspr. des EuGH entwickelten Grundsätze werden in § 105 Abs. 2 GWB kodifiziert
 - Es ist nicht gewährleistet, dass die Investitionsaufwendungen oder Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können
 - Der Konzessionsnehmer muss den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt sein
 - Nicht erforderlich ist, dass das vollständige Betriebsrisiko übernommen wird
 - **Beispiel:** Daseinsvorsorge im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung: Einschränkung des wirtschaftlichen Risikos durch kommunalrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang (auch dann eine Übertragung erforderlich zur Annahme einer Dienstleistungskonzession EuGH, Urteil vom 10.09.2009, Az.: Rs. C-206/08 – WAZV Gotha)
 - Das Betriebsrisiko kann Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein

IV. Dienstleistungskonzessionen

2. Anwendungsbereich und Ausnahmen

Abgrenzung zu...

Dienstleistungsaufträgen

EuGH, Urteil vom 10.09.2009, Az.: Rs. C-206/08 – WAZV Gotha:

„(...) Der Unterschied zwischen einem Dienstleistungsauftrag und einer Dienstleistungskonzession (liegt) in der Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen (...). Der Dienstleistungsauftrag umfasst eine Gegenleistung, die vom öffentlichen Auftraggeber unmittelbar an den Dienstleistungserbringer gezahlt wird, während im Fall einer Dienstleistungskonzession die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung besteht, sei es ohne oder zuzüglich der Zahlung eines Preises.“

IV. Dienstleistungskonzessionen

2. Anwendungsbereich und Ausnahmen

Anwendung des Konzessionsvergaberechts

- **Obligatorische Veröffentlichung im Amtsblatt**
 - Ab einem Schwellenwert von **5.225.000,- EUR** (an den Schwellenwert für Baukonzessionen angepasst); § 106 Abs. 2 Nr. 4 GWB i.V.m. Art. 8 der RL 2014/23/EU, Verordnung (EU) 2015/2172
 - Maßgeblich ist der geschätzte (Netto-)Gesamtwert aller vom Konzessionsnehmer während der gesamten Laufzeit der Konzession zu erbringenden Leistungen ; Optionen und Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen, vgl. § 2 KonzVgV

- **Bereichsausnahmen, § 149 GBW**
 - Trinkwasserversorgung
 - Rettungsdienstleistungen
 - etc.

■ Verfahrensgrundsätze

- Zwar kein fester Katalog von Vergabeverfahren – Grundsatz der freien Verfahrensgestaltung, § 12 Abs. 1 KonzVgV
 - Möglichkeit der ein- oder mehrstufigen Verfahrensausgestaltung, § 12 Abs. 2 Satz 2 KonzVgV
 - Uneingeschränkte Zulässigkeit von Verhandlungen, § 12 Abs. 2 Satz 2 KonzVgV
 - Keine Diskriminierung bei der Weitergabe von Informationen, § 12 Abs. 3 KonzVgV

- Aber: Verfahrensgarantien
 - Auswahl der Bieter, § 25, 25 KonzVgV
 - Zuschlagskriterien, § 31 KonzVgV
 - Bekanntmachungspflichten, § 19 ff. KonzVgV

Konzessionsvergabeverfahren

- Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und Angeboten, § 27 KonzVgV
 - Teilnahmeanträge (mit oder ohne Angebot): 30 Kalendertage
 - Bei mehrstufigen Verfahren: Mindestfrist für Eingang der Angebote: 22 Kalendertage
 - Weitere Verkürzungen bei e-Vergabe
- Eignungskriterien, § 25 Abs. 1 KonzVgV i.V.m. § 122 GWB
 - Befähigung zur Berufsausübung
 - Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- Ausschlussgründe, § 25, 26 KonzVgV
- Verpflichtung zur Verwendung objektiver Zuschlagskriterien, § 31 KonzVgV, § 152 Abs. 3 GWB
 - Wirtschaftlicher Gesamtvorteil muss ermittelt werden können
 - Zuschlagskriterien müssen mit Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen

Rechtsmittel

- Einbindung in das vergaberechtliche Rechtsschutzsystem
- Möglichkeiten der gerichtlichen Anfechtung von Vergabeentscheidung

Die Rahmenvereinbarung, § 103 Abs. 5 GWB

- Legaldefinition, § 103 Abs. 5 GWB:
„Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.“

- Kein eigenständiges Vergabeverfahren, sondern Sonderform eines Vertrages
 - Vergabe nach den allgemeinen Verfahren

Die Rahmenvereinbarung (2)

...Geeignet zur Deckung eines ungeplanten Bedarfs und für den Bezug von Standardgütern, die regelmäßig benötigt werden

- Beispiele:
 - IT-Beschaffung
 - Lieferung von technischen Ersatzteilen
 - Beratungsleistungen
 - Wartungsleistungen

Die Rahmenvereinbarung (3)

■ Zweistufiger Beschaffungsvorgang

- 1. Stufe: Vergabe der Rahmenvereinbarung selbst
- 2. Stufe: Erteilung der Einzelaufträge auf Grundlage der Rahmenvereinbarung

■ Vorbereitung der Ausschreibung:

- Auftraggeber muss auf der ersten Stufe wissen, was er vergeben will
- Anfertigung einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung für die erste Stufe
- Anderenfalls:
 - Keine Vergleichbarkeit der Angebote für die Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung (4)

1. Stufe

- Möglichkeit, Rahmenvereinbarungen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren ausgeschlossen

2. Stufe

- Die auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden nach vom Auftraggeber festzulegenden objektiven und nicht diskriminierenden Regeln und Kriterien vergeben
- Dazu kann auch die Durchführung eines erneuten Wettbewerbs zwischen denjenigen Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses Vertragspartei der Rahmenvereinbarung sind, gehören

Die Rahmenvereinbarung (5)

■ Modalitäten der Vergabe

- Abschluss der Rahmenvereinbarung im Rahmen eines förmlichen Verfahrens
- Nicht außerhalb eines förmlichen Verfahrens möglich!
- Wahlmöglichkeit des Auftraggebers, ob er Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen abschließen möchte

Die Rahmenvereinbarung (6)

■ Modalitäten der Vergabe

- Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmern
 - Bietet dem Auftragnehmer die Möglichkeit, im Bedarfsfall für die Einzelaufträge auf mehrere Vertragspartner zurückzugreifen
 - Insbesondere sinnvoll, wenn die Rahmenvereinbarung keine / keine sofortige Leistungspflicht des AN festlegt, sondern bei jedem Einzelauftrag über die Annahme des Einzelauftrags zu entscheiden ist
 - Bereits zu Beginn des Verfahrens muss festgelegt und bekannt gemacht werden, ob die Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen geschlossen werden soll
 - Für alle Auftragnehmer müssen die gleichen Bedingungen für die Einzelaufträge gelten (Gleichbehandlungsgrundsatz)

Die Rahmenvereinbarung (7)

■ Modalitäten der Vergabe

- Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmern
 - Vergabe der Einzelaufträge: erneuter (Mini-) Wettbewerb unter den Rahmenvertragspartner möglich
 - Die bekannt gemachten Kriterien können konkretisiert werden
 - Ohne erneutem (Mini-)Wettbewerb
 - Allgemeine Grundsätze gelten: Diskriminierungsfreiheit, Transparenz
 - Unzulässig: Rotationsprinzip oder gleichmäßige Verteilung, da nicht transparent

Die Rahmenvereinbarung (8)

- **Ziel:** Höhere Planungs- und Kalkulationssicherheit

- **Wert der Rahmenvereinbarung**
 - Gesamtwert aller Einzelaufträge, die während der Laufzeit geplant sind
 - Überschreitung des Schwellenwerts: Europaweite Ausschreibung
 - Möglichst genaue Ermittlung für ordnungsgemäße Angebotskalkulation der Bieter

Die Rahmenvereinbarung (9)

■ Festzulegende Bedingungen

➤ Mengenangaben

- Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben
- Muss nicht abschließend festgelegt werden
- In der Praxis ist es oftmals nicht möglich, den exakten Bedarf abzuschätzen, den Bietern muss aber ein realistisches Bild von dem tatsächlich bestehenden Bedarf gemacht werden
- Zweck: Seriöse Kalkulationsmöglichkeiten für die Bieter
- Eigeninteresse des Auftraggebers: Unsicherheiten bei der zu erwartenden Nachfrage führen in der Regel zu Risikoaufschlägen und gefährden damit die Wirtschaftlichkeit der Angebote

Die Rahmenvereinbarung (10)

■ Festzulegende Bedingungen

➤ Leistungszeitraum

- **Neu:** SektVO sieht nun eine maximale Laufzeit vor (früher: keine maximale Laufzeit, lediglich begrenzt auf das „erforderliche Maß“)
- § 19 Abs. 3 SektVO: 8 Jahre
- Längere Laufzeit ist nur in begründeten Sonderfällen zulässig; Rechtfertigung insbesondere aufgrund des Gegenstandes der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung (11)

■ Vorteile für den Auftraggeber

- Hohes Maß an Flexibilität, da keine Abnahmeverpflichtung sondern einseitige Abrufoption
- Bündelung einer Mehrzahl von Aufträgen
 - Einmalige Ausschreibung, d.h. Verminderung von bürokratischem Aufwand und der Fehleranfälligkeit des Vergabeverfahrens
 - Sicherung des Mengenrabatts ohne das Risiko der Fehlkalkulation bei einer Gesamtbeschaffung
- Beschaffung nach Bedarf
- In innovativen Bereichen (IT) werden immer die neuesten Waren angeboten
- Keine Vorfinanzierung wie bei konventioneller Beschaffung
 - Abrufe müssen lediglich während einer Haushaltsperiode eingeplant werden

Die Rahmenvereinbarung (12)

■ Vorteile für die Bieter

- Absatzmöglichkeit für größere Mengen
- Liquider Vertragspartner
- Minimierung des Verwaltungsaufwands
- Langfristige Umsätze und Gewinne werden in Aussicht gestellt
- Privilegierung: Verpflichtung des Auftraggebers die Leistungen nur von diesem Unternehmen abzunehmen
- Waren und Dienstleistungen können kurzfristig zu den aktuellen Preisen angeboten werden

Die Rahmenvereinbarung (13)

■ Nachteile für den Auftraggeber

- Langfristige Bindung an einen Bieterkreis
- Nachträgliche Aufnahme in die Rahmenvereinbarung unzulässig

■ Nachteile für die Bieter

- Keine Abnahmeverpflichtung: Bieter müssen während der gesamten Vertragsdauer für die vereinbarte maximale Menge leistungsbereit sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt/FAStR

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Maximilian Jürgens

Rechtsanwalt

Bleichenbrücke 9-11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 37 66 92 10

medizinrecht@wr-recht.de

www.wr-recht.de

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der BHVSM Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.